



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 2c / 2016

Sortenordnungsgebührentarif 2016– SOR 2016

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes und des Pflanzgutgesetzes 1997 i.d.g.F.

Sortenordnung

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 4. Teiles des SaatG 1997 (Sortenordnung) werden die Antragsgebühren und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung inklusive der Gebühren für die Vergleichsprüfung landwirtschaftlicher Arten in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die in der Anlage festgesetzten Prüfgebühren für die Wertprüfung und die Registerprüfung sind für jeden Vegetationsablauf bis 31. Juli des Prüffjahres an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn bereits vollständige Prüfergebnisse vorliegen.
- § 2** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 68 des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



- (3) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF notwendig, die nicht im SOR 2016 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
- (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Sortenordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder
 2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden,
- so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 festgesetzten Gebühren.

(2) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

§ 5 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

§ 6 Der Sortengebührentarif 2016 (SOR 2016) tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SOR 2016 tritt der SOR 2015 kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2014, außer Kraft.

Anlage



Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	Allgemeine Gebühren	Gebühr/ Einheit €
0		
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	71,85
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	165,31
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	105,33
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	65,10
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	48,28
01004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren Sortenordnung 2016

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
1	Antrag auf Sortenzulassung		
13201	Landwirtschaftliche Arten	ANLA	296
13202	Gemüsearten	ANGA	199
13203	Vergleichsprüfung Landwirtschaftliche Arten	ANVG	24,41
13204	Jahresgebühr für die Listung der Sorten	JGSO	24,40
13205	Übernahme autorisierter Vorprüfungsergebnisse je Sorte und Jahr	ÜAVP	61,02
13206	Prüfbericht	PRÜB	209
13207	Antrag auf Verlängerung der Sortenlistung	ANSV	96,53
13208	Eintragung als weiterer Erhaltungszüchter	EWEZ	122,05



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurzbezeichnung	Gebühr / Einheit €
13209	Mängelbehebungsverfahren im Zulassungsverfahren inkl. Stellungnahmen im Zuge von Einsprüchen: Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBZ	71,85
13210	Antrag auf Aufnahme in OECD-Liste	AEOC	45,10
13211	Änderung des Züchters	AECU	45,10
13212	Änderung des Erhaltungszüchters	AEZ	45,10
13217	Obstarten	ANOB	138,08
2	Registerprüfung (jährlich)		
13220	Getreide außer Getreide-Hybride, Kartoffel, Beta-Rüben, Großsamige Leguminosen, Ölkürbis außer Ölkürbis-Hybride, Rübsen	REG1	630
13221	Körnermais, Getreide-Hybride, Ölkürbis-Hybride	REG2	897
13222	Alle anderen Landwirtschaftlichen Arten	REG3	406
13223	Vorlaufende Registerprüfung bei dreijähriger Wertprüfung	REGV	154,30
13228	Vorlaufende Registerprüfung bei Kartoffel	REGVK	187
13224	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ	183
13225	Barauslagen für Prüfbeauftragung	REGB	
13226	Verlängerung der Sortenlistung Landwirtschaftliche Arten	REG4	309,80
13227	Verlängerung der Sortenlistung Gemüse	REG5	158,27
3	Wertprüfung (jährlich)		
13250	Sommergerste	WPG1	887,64
13273	Winterweizen	WPG5	1.119,26
13274	Bio-Winterweizen, Bio-Sommergerste	WPG6	655,54
13251	Wintergerste, Wintertriticale, Sommerdurum, Winterdurum	WPG2	825
13289	Winterroggen	WPR19	903,10
13252	Hafer, Nackthafer, Sommerweichweizen, Dinkel	WPG3	748
13253	Körnermais	WPM4	1.640
13254	Faserpflanzen	WPF5	727,53
13283	Sojabohne	WPG17	800,86
12384	Ölkürbis	WPK18	868,24
13287	Winterbraugerste	WPG4	511,65
13288	Sommerroggen, Sommertriticale	WPG7	574,84
13279	Winter- und Sommerkörnerapps	WPR15	1.305,48
13280	Sonnenblume	WPS16	1.118,03
13255	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Hauptertragsjahr	WPF6	837,81
13290	Ital. Raygras und Rotklee	WPI20	837,81



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurzbezeichnung	Gebühr / Einheit €
13256	Großsamige Leguminosen	WPL7	553,10
13257	Beta-Rüben	WPR8	1.183,36
13258	Kartoffel	WPK9	1024
13259	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr, Zwischenfrüchte	WPF10	560,71
13260	Sorten von Sommergerste und Wintergerste, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA11	328
13275	Sorten von Winterweizen, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA12	409
13276	Sorten von Körnermais, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA13	621
13277	Sorten von Zuckerrübe, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA14	503
13261	Sonstige Pflanzenarten	WPS12	427,19
13262	Merkmale zusätzlich zu den Richtlinien für die Sortenprüfung	WPM13	Gemäß Aufwand
4	Vergleichsprüfung (jährlich)		
13263	Sommerroggen, Sommertriticale	VGS12	259
13264	Sommergerste, Winterbraugerste	VGG1	377
13278	Winterweizen	VGG4	520
13265	Wintergerste, Wintertriticale, Sommerdurum, Winterdurum	VGG2	371
13291	Winterroggen	VGR15	406
13266	Hafer, Nackthafer, Sommerweichweizen, Dinkel	VGG3	318
13267	Silomais	VGM4	838
13292	Körnermais	VGM16	861
13293	Körnerhirse und -sorghum	VGM17	758,82
13268	Faserpflanzen	VGf5	408,61
13285	Sojabohne	VGG13	473,78
13286	Ölkürbis	VGK14	513,99
13281	Winter- und Sommerkörnerraps	VGR10	685
13282	Sonnenblume	VGS11	587
13269	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte (Anlagejahr)	VGf6	280
13294	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte (Hauptertragsjahr)	VGf18	428,13
13295	Ital. Raygras und Rotklee	VGf19	428,13
13297	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen nach letztjähriger Überwinterung	VGf21	214
13270	Großsamige Leguminosen	VGL7	277



13271	Beta-Rüben	VGR8	621
13272	Kartoffel	VGK9	461
Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
5	Autorisierung		
13300	Erstautorisierung für die Sortenwertprüfung inkl. Audit und Bescheid	EAUT	1.244,97
13301	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung	VAUT	1.244,97
13302	Erstautorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	EPER	104,98
13303	Verlängerung der Autorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	VPER	104,98
13304	Schulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung der Sortenwertprüfung	SPER	52,47
6	Mängel		
13320	Mängelbehebung im Autorisierungsverfahren für zusätzlich anfallende Tätigkeiten zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Agenden: für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	MÄBA	71,85

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann